

Arbeitskreis Basel II - Fachgremium Säule 3

Auslegungsfragen zur Offenlegung nach den "Revised Pillar 3 disclosure requirements" (BCBS 309)

Stand: 1. April 2016

lfd. Nr.	Thema	Frage/Sachverhalt	Entscheidung
Fragen zum BCBS 309			
1	Umfang der Offenlegung bedeutender Tochterunternehmen	BCBS 309 trifft keine Aussagen zum Umfang der Offenlegung von bedeutenden Tochterunternehmen (TU, significant subsidiaries). Es wird lediglich auf die Anwendung von "internationally active banks at the top consolidated level" abgestellt. Auf welchen Offenlegungs-umfang müssen sich daher bedeutende TU gemäß Art. 13 der CRR aus Sicht der dt. Aufsicht einstellen (dabei Orientierung am bisherigen Umfang, wobei sich dies auf Basis der vorgesehenen Offenlegungstabellen als schwierig herausstellt)? Bisher fehlen hier jegliche Anhaltspunkte zum Offenlegungsumfang, sodass hier möglichst frühzeitig Planungssicherheit hergestellt werden sollte (insbesondere dann wenn eine Erstanwendung für wesentliche Töchter bereits zum 31.12.2016 durch den Gesetzgeber bzw. die Aufsicht vorgesehen ist).	Die CRR wird zunächst nicht geändert, so dass es bei der Offenlegung für bedeutende TU gem. CRR bleibt. Für den Offenlegungsumfang ist die konkrete Umsetzung der EBA abwarten.
2	Zeitraum-Angaben einiger Templates, z.B. CR8, CCR7 sowie stichtagsbezogene Angaben, z.B. OV1	Offen ist das Inkrafttreten der Regelungen. Sie entfaltet keine rückwirkenden Verpflichtungen. Damit stünden (bspw. Inkrafttreten per 31.12.16) zeitraumbezogene Daten, z. B. für das vergangene Quartal oder Halbjahr, noch nicht für eine Meldung per 31.12.2016 zur Verfügung. Eine vollständige Befüllung könnte erst mit den Meldungen nach dem 31.12.2016 erwartet werden. Wie ist die Meinung der Aufsicht?	Keine rückwirkende Offenlegung, d.h. z.B. bei CR8 bei erster Offenlegung nur Zeile 9, ab zweiter Offenlegungsperiode dann vollständig.
3	Vergleichsrechnungen. In fast allen Templates werden Angaben gefordert, die Änderungen anzeigen oder die sich auf frühere Zeitpunkte/Zeiträume beziehen; z.B. Template CR8 – Definition von „Asset size“, Template CCR7 – Definition des Inhalts („Content“).	Unklar ist, welcher Zeitpunkt bzw. Zeitraum zum Vergleich herangezogen werden soll. Dies ist insbesondere für Quartals- und zum Teil für Halbjahresberichte wesentlich. Ausgehend vom Quartalsbericht für den Stichtag 30.6.2018 mit der Berichtsperiode 1.4.-30.6.2018 ergeben sich zwei mögliche Interpretationen: 1) Der Vergleichsstichtag ist der 31.3.2018. Diese Sichtweise sichert eine gewisse Einheitlichkeit beim Vergleich von Quartalszahlen. Sie ist aber nicht geeignet für den Bezug zu Halbjahres- und Jahresberichten. Ebenso deckt sie sich nicht mit den Werten aus der Rechnungslegung. 2) Der Vergleichsstichtag ist der 31.12.2017. Diese Sichtweise sichert eine Vergleichbarkeit mit Werten, die aus der Rechnungslegung bekannt sind. Eine Vermischung verschiedener Vergleichsperioden erfolgt hier nicht. Welcher Standpunkt ist gemeint? Gibt es verschiedene Sichtweisen in unterschiedlichen Templates? Wäre eine Unterscheidung zwischen zeitraum- und zeitpunktbezogenen Daten sinnvoll? D.h. bei zeitraumbezogenen Daten wäre bei Quartalsberichten der Vergleichsstichtag immer der des Vorquartals. Bei zeitpunktbezogenen Daten würde dann der Vergleich mit dem 31.12. des Vorjahres erfolgen.	BCBS 309 stellt wegen vierteljähriger Offenlegung auf Quartalsendwerte ab (im Beispiel Vergleichsstichtag 31.03.2018). Auf Anregung einiger Teilnehmer soll bei europäischer Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass auf den Jahresendwert abgestellt wird (im Beispiel Vergleichsstichtag 31.12.2017). Konkrete Umsetzung der EBA muss abgewartet werden.

4	Auslegung des Begriffs Buchwert, BCBS 309, S. 19, Fußnote 16	<p>Unter dem Begriff „carrying value“ wird grundsätzlich der Buchwert verstanden. Dieser bezieht sich laut obiger Definition auf den veröffentlichten Jahresbericht nach § 325 (1) HGB (festgestellt und testiert). Problematisch ist, dass die COREP-Meldung bereits deutlich vor Fertigstellung des Jahresabschlusses abzugeben ist. Wertaufhellende Sachverhalte, die sich im Zeitraum zwischen Abgabe der Meldung und Fertigstellung des Jahresabschlusses ergeben, sind daher in den Buchwerten, die für die Erstellung der Meldung herangezogen werden, nicht enthalten. Damit ergeben sich zwei mögliche Interpretationen.</p> <p>1) Enge Auslegung: Der Buchwert bezieht sich auf den testierten und festgestellten Jahresabschluss. Es herrscht damit Konsistenz zwischen der im Geschäftsbericht veröffentlichten Bilanz und den Buchwertangaben im Offenlegungsbericht. Mit Blick auf die Offenlegung der Eigenmittel entspricht das dem bereits heute gültigen Standard (Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR).</p> <p>2) Weite Auslegung: Der Buchwert bezieht sich auf die bis zur Meldungserstellung vorliegenden Werte aus dem Rechnungswesen. Wertaufhellende Sachverhalte, die nach Abgabe der Meldung eingegangen sind, sind nicht berücksichtigt. Diese Buchwerte sind u.U. nicht konsistent zu den Werten der veröffentlichten Bilanz.</p> <p>Unter der Annahme, dass für die Offenlegung keine gesonderte Ermittlung der RWA nach Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgt, basieren die RWA für die Offenlegung auf den Buchwerten, die bei Erstellung der Meldung zur Verfügung standen und nicht auf den ggf. abweichenden Buchwerten des Jahresabschlusses. Es bleibt damit auch unter Alternative Nr. 1 eine Inkonsistenz bestehen und zwar zwischen den in der Offenlegung ausgewiesenen RWA und den dort ausgewiesenen Buchwerten. Im Rahmen der Überleitung der Buchwerte auf das aufsichtsrechtliche Exposure im LI2-Bogen könnte diese Inkonsistenz jedoch als einer der zu erklärenden Effekte aufgenommen und begründlich ausgewiesen werden.</p>	<p>BCBS 309 kennt nicht die Systematik des europäischen Meldewesens. Nach derzeitigem Diskussionsstand soll kein zusätzlicher Datenerhebungsaufwand entstehen, so dass die europäische Umsetzung auf das Meldewesen verweist. Noch unklar ist, ob es sich dabei um COREP-Werte (systematisch logischer Werte, da LI2 die Überleitung von Bilanzwerten auf aufsichtliche Werte darstellt) oder um FINREP-Werte (wörtliche Auslegung) handelt.</p> <p>Unterschiede durch spätere Wertaufhellung können im LI2 gezeigt werden.</p>
5	Template OV1 - T-1	Sind für die Jahresoffenlegung Vorquartals- oder Vorjahreswerte auszuweisen?	Es sind die Vorquartalswerte auszuweisen.
6	Template LI1		
7	Template LI1	<p>Beziehen sich die Buchwerte aus aufsichtsrechtlicher Sicht auf die gemeldeten FINREP-Werte?</p> <p>Stellt das Template eine Überleitungsrechnung von Rechnungslegung auf FINREP-Werte dar?</p> <p>Ist für die Bilanzposition Eigenkapital nur die Spalte (g) zu befüllen?</p>	<p>Die Buchwerte beziehen sich auf Bilanzwerte. Das Template LI1 stellt eine Überleitungsrechnung vom handelsrechtlichen Konsolidierungskreis auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis dar.</p> <p>Die Bilanzposition Eigenkapital wird nicht explizit abgefragt (ergibt sich auch aus Zeile 3 in LI2). Wird dieses im LI1 gezeigt, so sind die Spalten (a), (b) und (g) zu befüllen.</p> <p>Wird das Eigenkapital im LI1 gesondert ausgewiesen, so verweist Zeile 2 im LI2 nur auf die Verbindlichkeiten (Passiv-Seite ohne Eigenkapital).</p>
8	Template LI1, S. 14, Hinweis-text	<p><u>Inhalt:</u> „As a consequence, the sum of amounts in columns (c) to (g) may be greater than the amount in column (b).“</p> <p>Wir befürchten, dass der Hinweistext nicht ausreichend geeignet ist, dem Leser zu erklären, dass mögliche Abweichungen keine Fehler der Banken sind, sondern systembedingt und der Aufsicht bewusst.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Institute sind frei, mögliche Abweichungen näher zu erläutern.</p> <p>Hinweis: Spalte (g) von LI1 bleibt in LI2 unberücksichtigt.</p>
9	Template LI1, Spalte f	Sollen alle auf Fremdwährung lautenden Positionen in Spalte f ausgewiesen werden, da sie grundsätzlich in die Berechnung von Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken einfließen?	Ja. Unterliegt eine Position mehreren Risiken, so ist diese mehrfach aufzunehmen (vgl. Frage 8).
10	Template LI2		

11	Template LI2 – Zeile 3	<p>Soll hier der Net Amount aus Assets und Liabilities ausgewiesen werden? Zeile 4 ff. knüpfen dann an Zeile 1 an.</p> <p>Unsere bisherige Interpretation: Der Wert der Zeile 3 = Zeile 1 – Zeile 2.</p> <p>Hat dieser Wert nur informativen Charakter? Ist der Wert Ausgangspunkt für die Berechnung von Zeile 10?</p>	<p>Zeile 3 entspricht accounting netting (also Zeile 1 - Zeile 2). Zeile 6 zeigt aufsichtliches netting, inkl. off-balance-sheet Positionen.</p> <p>Zeilen 4 ff. knüpfen an Zeile 1 an und gehen in die Berechnung von Zeile 10 ein.</p> <p>Prinzipiell sind die Zeilen 5 ff. beispielhaft zu verstehen, da es sich beim LI2 um ein flexibles Template handelt; d.h. die Zeilen können an sinnvolle, institutsindividuelle Gegebenheiten angepasst werden, um die Überleitung von Bilanz- zu Aufsichtswerten zu zeigen.</p>
12	Template LI2	Stellt das Template eine Überleitungsrechnung von FINREP-Werten auf COREP-Werte dar?	BCBS 309 kennt die Systematik des europäischen Meldewesens nicht. Jedoch kann von der Logik davon ausgegangen werden. Nach derzeitigem Diskussionsstand sollen in der europäischen Umsetzung Verweise auf das Meldewesen mit aufgenommen werden.
13	Template LI2, Zeile 5	<u>Inhalt:</u> „Differences in valuations“. Welche Differenzen sind gemeint im Hinblick auf die separate Angabe in Zeile 8?	Siehe Frage 11.
14	Template LI2, Zeile 7	<u>Inhalt:</u> „Differences due to consideration of provisions“. Sind hier die getätigten Wertberichtigungen anzugeben?	Siehe Frage 11.
15	Template LI2, Zeile 8	<p><u>Inhalt:</u> „Differences due to prudential filters“.</p> <p>Interpretationen: Bezugnehmend auf Art. 32-35 CRR betreffen die Korrekturpositionen nur die Berechnung der Eigenmittel. Risikopositionen sind nicht betroffen.</p> <p>Es sind neben den Eigenmittel auch die AVAs als regulatorische Bestandteile der Wertberichtigungen nach (Art. 34 i.V.m Art.105 CRR) betroffen.</p> <p>Welche Interpretation ist zutreffend?</p>	<p>Siehe Frage 11.</p> <p>Da der Prudent Value keinen Prudential Filter nach Basel darstellt (europäische Anforderung), könnte es sinnvoll sein, AVAs in einer separaten Zeile zu zeigen.</p>
16	Template LI2, Zeile 10	<p><u>Inhalt:</u> „Exposure amounts considered for regulatory purposes“. Ist hier nur der entsprechende COREP-Wert anzugeben?</p> <p>Müssen sich die Werte aus den Angaben der Spalte ableiten lassen? Ist der Wert der Zeile 10 = Zeile 1 – Werte aus Zeile 2 bis x?</p>	<p>BCBS 309 kennt die Systematik des europäischen Meldewesens nicht. Jedoch kann von der Logik davon ausgegangen werden. Nach derzeitigem Diskussionsstand sollen in der europäischen Umsetzung Verweise auf das Meldewesen mit aufgenommen werden.</p> <p>Zeile 3 stellt das Accounting-Netting der Zeilen 1 und 2 dar.</p>
17	Template LI2, Zeile 10	<p>Auf welchen COREP-Wert stellt die Zeile 10 insbesondere für Kreditrisiken ab: Den KSA- bzw. IRBA-Risikopositions-wert, d.h. den Buchwert einmal nach Risikovorsorge (KSA) und einmal vor Risikovorsorge (IRBA) oder für beide Ansätze einheitlich das sog. Original Exposure, also den Wert vor Berücksichtigung von Risikovorsorge?</p> <p>Sollen die Effekte aus KRM und CCF bereits berücksichtigt sein?</p> <p>Auf welchen Betrag soll bei Marktrisiken abgestellt werden?</p>	<p>Da LI2 nur die Überleitung von Accounting-Werten zu bankaufsichtlichen Werten darstellt, ist hier der Wert vor Risikovorsorge gefragt. Deshalb bleiben auch Effekte aus KRM unberücksichtigt. Für off-balance sheet amounts sind Effekte aus CCF in den Spalten b - e zu berücksichtigen.</p> <p>Für einen möglicherweise konkreten Verweis auf die europäische Meldewesenssystematik muss jedoch die konkrete Umsetzung der EBA abgewartet werden.</p>
18	Template LI2, Zeile 1 und 10	Sollten die Angaben in den Zeilen 1 und 10 mit den anderen Templates abstimbar sein (bspw. Spalten a+b (bzw. Spalte d) des CR1 = Spalte b/Zeile1 des LI2), oder werden LI1 und LI2 getrennt betrachtet?	Für Linkages zwischen Templates wird eine FAQ an den BCBS gestellt.
19	Tabelle CRA, Zeile (e)	<p><u>Inhalt:</u> „Scope and main content of the reporting on credit risk exposure and on the credit risk management function to the executive management and to the board of directors.“</p> <p>Bisherige Interpretation: Bei den Angaben handelt es sich um die nach Art. 435 (1) (c) CRR geforderten. Es hat keine Berichterstattung darüber hinaus zu erfolgen.</p> <p>Ist die Interpretation zutreffend?</p>	Ja.

20	CR-Tabellen	Weiterhin ohne Verbriefungen und Beteiligungen? Carrying value/amount: COREP- oder FINREP-Werte?	Angabe ohne Verbriefungen und Beteiligungen Angabe der COREP-Werte (Abwarten der konkreten EBA-Umsetzung)
21	Template CR1		
22	Template CR1	Ausweis inkl. Derivate/SFT? Allowances/impairments – COREP- oder Accounting Werte?	
23	Template CR1 – Validierungsregel 1	Inhalt: „Amount in [CR1:1/d] is equal to the sum [CR3:1/a] + [CR3:1/b]“ Bisherige Interpretation: Nach der Validierungsregel müsste der IFRS-Buchwert nach Risikovorsorge für loans (CR1:1/d) dem IFRS-Buchwert nach Risikovorsorge zzgl. den Forderungen, die eine Sicherheitsleistung aufweisen, entsprechen (sum [CR3:1/a] + [CR3:1/b]). Es fehlen die Forderungen, die über Garantien und Kreditderivate besichert sind. Ist es richtig, dass die Regel lauten müsste: „Amount in [CR1:1/d] is equal to the sum [CR3:1/a] + [CR3:1/b] + [CR3:1/d] + [CR3:1/f]“?	Für Validierungsregeln wird eine FAQ an den BCBS gestellt.
24	Template CR1 – Validierungsregel 1	Wie ist mit einer Position zu verfahren, die durch mehrere Sicherheitenarten besichert ist? In den Spalten b, d, und f des Templates CR3 ist jeweils der gesamte Buchwert des besicherten Geschäftes anzugeben, unabhängig davon welcher Teil des Buchwertes durch die Sicherheit besichert ist. Dementsprechend müsste ein Geschäft, das zum Teil durch eine Garantie und zum Teil durch eine Barsicherheit abgedeckt ist, sowohl in Spalte b als auch in Spalte d ausgewiesen werden. Damit würde entsprechend obigem Vorschlag zu Validierungsregel die einfache Summenbildung zu einer Mehrfachberücksichtigung von durch mehrere unterschiedliche Sicherheitenarten abgedeckten Geschäften führen. Ist es richtig, dass die Regel lauten müsste: „Amount in [CR1:1/d] is less than or equal to the sum [CR3:1/a] + [CR3:1/b] + [CR3:1/d] + [CR3:1/f]“?	Für Validierungsregeln wird eine FAQ an den BCBS gestellt. In den Spalten b, d und f des Templates CR3 sind jeweils nur die besicherten Teile auszuweisen; die Summe sollte allerdings 100% nicht übersteigen.
25	Template CR1 – Validierungsregel 2	Inhalt: „Amount in [CR1:2/d] is equal to the sum [CR3:2/a] + [CR3:2/b]“. Bisherige Interpretation: Nach der Validierungsregel müsste der IFRS-Buchwert nach Risikovorsorge für debt securities (CR1:2/d) dem IFRS-Buchwert nach Risikovorsorge zzgl. den Forderungen, die eine Sicherheitsleistung aufweisen, entsprechen (sum [CR3:2/a] + [CR3:2/b]). Es fehlen die Forderungen, die über Garantien und Kreditderivate besichert sind.	Für Validierungsregeln wird eine FAQ an den BCBS gestellt.
26	Template CR1, Definition „Gross carrying values“	Inhalt: „... Revocable loan commitments must not be included. ...“ Sollen widerrufliche Kreditzusagen tatsächlich ausgeschlossen werden? Was ist der Hintergrund?	Ja.
27	Template CR1, Spalte a und b Carrying values	Ausweis der COREP-Buchwerte (vor Risikovorsorge) oder der (testierten) Accounting-Buchwerte? Ist es möglich, für CR1 bzw. den Part 4 Credit Risk auf Corep Buchwerte abzustellen, im Unterschied zu Part 3 (LI1, LI2)?	Siehe Frage 4.

28	Template CR1, Spalte c, Allowances/impairments (IFRS)	<p>Wir bitten um Klarstellung des Ausweises Spalte c, Zeilen 1 bis 3.</p> <p>Zeile 1 Wertberichtigungen auf Forderungen (Loans) Einzelwertberichtigungen (SLLP) und Portfoliobasierte Wertberichtigungen (GLLP) mindern nicht den IFRS-Buchwert, sondern werden separat als Abzugsposten in der Bilanz bzw. unter Kreditrisikovorsorge in der GuV gezeigt <input type="checkbox"/> Ausweis SLLP und GLLP?</p> <p>Zeile 2 Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (Wertpapiere) Einzelwertberichtigungen (SLLP) und Portfoliobasierte Wertberichtigungen (GLLP) mindern direkt den IFRS-Buchwert, in der GuV werden sie im Finanzanlageergebnis gezeigt SLLP und GLLP auszuweisen, obwohl diese bereits den beim Buchwert berücksichtigt sind?</p> <p>Zeile 3, Off-balance Ausweis Rückstellungen bspw. für Avalrisiken, unwiderrufliche Kreditzusagen ... im Kreditgeschäft</p>	Nach längerer Diskussion soll diese Frage als FAQ an den BCBS weiter gereicht werden.
29	Tabelle CRB, Zeile (d) - Begriff „exposures in restructuring“	<p>Inhalt: „The bank’s own definition of a restructured exposure.“</p> <p>Bisherige Interpretation: Mit dem Begriff wird auf Forderungen Bezug genommen, die schon restrukturiert wurden. Damit sind sie schon in der Risikoberichterstattung an anderer Stelle erfasst. Es kann auf sie Bezug genommen werden. Der Begriff bezieht sich nicht auf zurzeit in Sanierung befindliche Forderungen.</p> <p>Ist die obige Interpretation zutreffend? Gibt es Beispiele, die die obige Interpretation nicht abdeckt?</p>	Bei dieser qualitativen Offenlegungsanforderung geht es um die bankindividuelle Definition, ab wann eine Forderung als restrukturiert behandelt wird. Die Banken sind also flexibel, wie sie dies definieren; es sollte dem eigenen Vorgehen entsprechen.
30	Template CR3	<p>Bisherige Interpretation: a) Es wird nur Bezug genommen auf bilanzielle Forderungen. b) Die betroffenen Forderungen wurden schon zur Ermittlung der RWAs herangezogen. Ein darüber hinausgehende Erhebung ist nicht notwendig.</p> <p>Welche Interpretation ist zutreffend?</p>	Antwort b.) Banken müssen alle eingesetzten Kreditrisikominderungstechniken (CRM), die sie zur Senkung der Kapitalanforderungen einsetzen als auch sämtliche besicherten Risiken offenlegen, ungeachtet dessen, ob CRM die bei der Ermittlung der RWAs Einfluss auf die Bestimmung von Modellfaktoren wie Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustquote bei Kreditausfall (LGD) oder die Höhe der Risikopositionen hatten. Ob eine Berechnung der RWA nach Standardansatz (SA) oder mittels fortgeschrittenen Messansätzen erfolgt ist hierbei irrelevant.
31	Tabelle CRE		
32	Tabelle CRE, Zeile (d)	<p>Inhalt: „Scope of the supervisor’s acceptance of approach.“</p> <p>Bisherige Interpretation: Die Angaben sind bereits nach Art. 452 (a) CRR und DRS 20 anzugeben. Ist dies zutreffend?</p>	Ja.
33	Tabelle CRE, Zeile (g)	<p>Inhalt: „Description of the main characteristics of the approved models: ...“</p> <p>Bisherige Interpretation: a) Da eine Validierung der Modelle mit möglichen Anpassungen auch während es Jahres erfolgen kann, ist nur der Stand zum Stichtag zu melden. b) Da es unterschiedliche aufsichtsrechtlich anerkannte Module gibt, orientiert sich der Grad der Informationstiefe an der zugrunde liegenden Ebene des jeweiligen Moduls.</p> <p>Welche Interpretation ist zutreffend? Ist Interpretation b) sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf Poolebene zu berücksichtigen?</p>	Abwarten der konkreten europäischen Umsetzung.

34	Template CR9		
35	Template CR9 Spalte b	Angabe PD-Range: Zu Beginn oder zum Ende des Jahres?	Die PD-Range bezeichnet den Bereich im abgelaufenen Jahr als min-max bis zum Stichtag.
36	Template CR9, Spalten (a)-€	Beziehen sich die zumachenden Angaben auf Werte, die in der Vergangenheit herangezogen wurden oder stellen sie Werte dar, die zum Berichtszeitpunkt für die Zukunft verwendet werden?	Die Angaben beziehen sich auf das abgelaufene Jahr.
37	Template CR9, „Scope of application“	Inhalt: „To provide meaningful information to users on the backtesting of their internal models through this template, ...“ Welche Modelle sind gemeint?	Interne Modelle
38	Template CCR1	Sind hier nur Derivate oder auch SFT auszuweisen?	Es sind auch SFT auszuweisen (siehe Zeile 2)
39	Template CCR1	Sind bei Anwendung der Marktbewertungsmethode in Zeile 1 SA-CCR die Wiederbeschaffungskosten und der potentielle zukünftige Wiederbeschaffungswert gem. Art. 274 CRR anzugeben, wenn BCBS279 noch nicht in Kraft getreten ist?	Ja, BCBS 279 ist anzuwenden ab dem 01.01.2017. Offenlegung für 2016 soll gem. 274 CRR erfolgen.
40	Template CCR3	Sind unter „Credit exposure amounts“ die Risikopositionswerte gem. CRR zu verstehen (bei Anwendung der Marktbewertungsmethode dann nach Art. 274 CRR)?	Ja
41	Template CCR5	Ist das Template CCR5 vor dem Inkrafttreten von BCBS279 offenzulegen?	Nein, bei erster Offenlegung für 2016.
42	Template CCR5	Gem. der Beschreibung der Tabelle sind hier „carrying values“ von Sicherheiten anzugeben. Die Bezeichnungen in den Spalten stellen auf Fair Values ab. Welcher Wert muss angegeben werden?	Fair Values.
43	Templates SEC1-SEC4	Bisherige Interpretation: Die Templates SEC1-SEC4 sind weniger detailliert als gleiche Anforderungen laut Art. 449 (n) bis (r) CRR. Haben die Regelungen der CRR, die über die BSBC-309-Berichterstattung hinausgehen, zukünftig noch Bestand? Gilt dies auch für andere Regelungen?	Zunächst ist davon auszugehen, dass die CRR voll erfüllt werden muss. Darüber hinaus sollte die konkrete europäische Umsetzung abgewartet werden.
44	Template SEC 1	Das Template SEC1 verlangt die Offenlegung von „Carrying Values“. Besteht eine unmittelbare Abhängigkeit zwischen dem Template SEC1 (Summe der Spalten c, g und k) und dem Template L11 (Spalte e)?	Für Linkages zwischen Templates wird eine FAQ an den BCBS gestellt.
45	Template SEC1, Erläuterungen	Text: „... include securitisation exposures even where criteria for recognition of risk transference are not met ...“ Wie ist dieser Passus zu interpretieren?	Selbst, wenn ein Risikotransfer nicht stattgefunden hat, ist das Exposure anzugeben.
46	Template SEC3	Was ist unter „Exposure Values“ zu verstehen? Sind hier die Risikopositionswerte analog z.B. zu CR 4 offenzulegen?	Ja.
Exkurs	Linkages zu anderen Berichtsformaten	Wann darf auf andere Berichtsformate verwiesen werden?	Grundsätzlich ist ein eigenständiger Säule-3-Bericht zu verfassen. Dieser kann als gesonderter Bericht oder als gesondertes Kapitel in der Finanzberichterstattung ausgestaltet sein. Unabhängig davon sind verweise auf andere Berichtsformate möglich, wenn: - es sich bei der Anforderung um ein flexibles Template handelt und im anderen Berichtsformat eine vergleichbare Information zu finden ist (heißt aber auch aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis) - es sich bei der Anforderung um ein fixes Template handelt und sich dieses so in einem anderen Berichtsformat wieder findet. Beim Verweis ist die genaue Angabe der Fundstelle (Bericht, Kapitel, Seitenangabe) erforderlich.